

Völkerkunde

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 02.10.2003 (9. Änderungssatzung/Auszug) * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums
3. Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar oder Bescheinigung über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum mit anerkannter wissenschaftlicher Abschlussleistung
4. Nachweis der Teilnahme an zehn Exkursionstagen.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums
3. Nachweis der Teilnahme an fünf Exkursionstagen, soweit als Prüfungsgebiet materielle Kultur oder Repräsentationsformen von Kultur gewählt wird.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Haupt- und Nebenfach (mündliche Prüfung)

(1) Kenntnisse der Methodenlehre und Geschichte des Faches vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

(2) Ethnologische Kenntnisse über zwei Regionen, die zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Kandidatin bzw dem Kandidaten vereinbart werden.

Zur Wahl stehen:

Südostasien, Zentralasien, Südasien, Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Schwarzafrika, Nordafrika und Vorderer Orient, Australien, Ozeanien, Polarkvölker.

(3) Im Hauptfach Kenntnisse in zwei nicht regional eingegrenzten Sachgebieten, im Nebenfach Kenntnisse in einem nicht regional eingegrenzten Sachgebiet, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbart werden bzw. wir.

Zur Wahl stehen:

Ethnosozioologie, Wirtschaftsethnologie, Religionsethnologie, Politikethnologie, Genderforschung, Interkulturalitätsforschung, Materielle Kultur, Repräsentationsformen von Kultur, Europäische Expansion und Ethnohistorie, Rechtsethnologie, Ethnopsychologie, Ethnomedizin.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 80 SWS, im Nebenfach höchstens 40 SWS.

* Die Änderungssatzung vom 02.10.2003 tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 30.09.2006 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 16.11.1999 ablegen.